

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben im Auswärtigen Amt.

I. Jahrgang.

Berlin 15. Mai 1890.

Nummer 4.

Dieses Heftchen erscheint in diesem ersten Theile am 1. und 15. jeden Monats. Nichtzeitliche Mittheilungen werden den im Anfang des Monats ankommenden Nummern, nach Bedarf auch den spätern, beigegeben. — Der Director dieses Blattes ist *L. v. Moltke* abwechselnd bei allen Verträgen und Verhandlungen. — Druckort: Berlin, in der Kaiserlichen Hofbuchdruckerei von *Ernst Siegfried Mittler und Sohn*, Berlin SW 12, Reichstraße 68-70, zu richten.

Inhalt. I. Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie S. 47. — Eintritt in die Truppe des Reichskommissars für Ost-Afrika S. 47. — II. Berechnung, betreffend unterthänige Fremde im Schutzgebiete der Marschall-Inseln S. 48. — Verträge mit Vangaburern im Schutzgebiet der Marschall-Inseln über höhere Werthbestände S. 49. — Einbürgerung in Togo S. 50. — Errichtung eines Friedhofs in Kamerun S. 50. — Statistische Daten über Ein- und Ausfuhr des Bezugsgebietes der Deutsche Ostafrikanischen Gesellschaft S. 52. — III. S. 54. — IV. Ergebnisse von Afrika S. 54. — Beschlüsse von Afrika S. 55. — Zähler Ocean S. 55. — V. S. 57.

Nichtamtlicher Theil. I. S. 57. — II. Postempfehlungsverbindungen S. 58. — III. Schutztruppe für Ost-Afrika S. 59. — Stellungsmöglichkeit in Togo und Kamerun S. 59. — IV. S. 60. — V. S. 61. — Bayonen.

Amtlicher Theil.

I. Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Verordnung behufs Uebertragung der Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u. s. w., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzblatt 1888, Seite 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Nachdem die Landesverwaltung des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie von dem Reich übernommen worden ist, werden die gesammten richterlichen und Verwaltungs-Befugnisse des ehemaligen Landeshauptmanns auf den Kaiserlichen Kommissar für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Neues Palais, den 6. Mai 1890.

(L. S.)

Wilhelm.
v. Caprivi.

Be kan nt ma ch un g.

Wie bereits in Nr. 2 des „Deutschen Kolonialblattes“ bekannt gemacht worden ist, sind Anfragen wegen Eintritts in die Truppe des Reichskommissars für Ost-Afrika an „die Vertretung der Deutsch-Ostafrikanischen Schutztruppe, Berlin W., Wilhelmstraße 98“ zu richten.